

Universität Hamburg
Promotionsförderung

UH



Inhaltsverzeichnis	Seite
Graduiertenförderung an der Universität Hamburg	3
Hamburgisches Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses	5
Nachwuchsförderungsverordnung	9
Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft	14
Promotionsförderung der Begabtenförderungswerke	16
Promotionsstipendien im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft	18
Frauenförderung	18
Auslandsstipendien	18
Stipendien für ausländische Studierende und Promovierende	19
Online-Recherche: Hamburger Informationen zur Forschungs- und Nachwuchsförderung	19
Literaturhinweise	20

Informationen an der Universität Hamburg

Abteilung 4
 Nachwuchsförderung
 Moorweidenstr.18
 Zimmer 318
 20148 Hamburg
 Tel. 040/42838-4471
 Fax: 040/42838-4040
 Email: nicole.nitschke@uni-hamburg.de
Sprechstunde: Dienstag bis Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr

Abteilung 5
 Akademisches Auslandsamt
 Edmund-Siemers-Allee 1
 20146 Hamburg
 Tel. 040/42838-3305
Verschiedene Sprechzeiten

Arbeitsstelle Frauenförderung
 Moorweidenstr.18
 20148 Hamburg
 Tel. 040/42838-2507
 Email: frauenfoerderung@uni-hamburg.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Graduiertenförderung an der Universität Hamburg

Die Universität Hamburg vergibt im Rahmen der Landesgraduiertenförderung Promotionsstipendien nach dem Hamburgischen Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Anträge können jeweils im April oder Oktober eines Jahres gestellt werden, die Förderung beginnt ein halbes Jahr später zum 1. Oktober oder 1. April. Bitte beachten Sie die Ausschlussfristen für die Antragstellung, die hochschulöffentlich bekanntgemacht werden.

Wer kann ein Stipendium erhalten?

Voraussetzung ist, dass das Studium mit überdurchschnittlichen Noten absolviert wurde und die Promotion an der Universität Hamburg betreut wird.

Für ein **Grundstipendium** soll der Hochschulabschluss nicht länger als ein Jahr zurückliegen. In besonderen Einzelfällen kann die Förderung aus familiären Gründen bis maximal drei Jahre nach Abschluss des Studiums begonnen werden.

Ein **Abschlussstipendium** (alternativ) kann nur erhalten, wer nach einem Hochschulabschluss als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung in Hamburg höchstens vier Jahre beschäftigt war. Die Förderung soll unmittelbar daran anschließen und wird bis zu einem Jahr gewährt. In besonderen Einzelfällen kann aus familiären Gründen der Zeitraum von vier Jahren um maximal weitere drei Jahre verlängert werden.

Höhe des Stipendiums

Das Stipendium beträgt monatlich EUR 820,-, der Kinderbetreuungszuschlag EUR 154,-.

Dauer der Förderung

Die Stipendien werden grundsätzlich für ein Jahr gewährt. Das Grundstipendium kann um ein Jahr verlängert werden, das Abschlussstipendium nicht.

Anrechnung von Einkommen

Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das zu versteuernde Jahreseinkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten nach Abzug der Einkommensteuer bei Ledigen EUR 7.669,- und bei Verheirateten EUR 12.271,- übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich für jedes zu unterhaltende Kind um EUR 1.023,- pro Jahr. Berechnungsgrundlage ist die Summe der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (vgl. § 5 HmbNFVO).

Nebentätigkeit

Während der Förderungsdauer ist eine Nebentätigkeit von vier Wochenstunden gestattet. Die Nebentätigkeit muss angezeigt werden. Einkünfte aus dieser Tätigkeit werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

Sach- und Reisekosten

Für Sach- und Reisekosten können bis zu EUR 1.023,- während der gesamten Förderungsdauer gewährt werden. Nicht erstattet werden Auslagen für Bücher. Reisekosten werden nach der niedrigsten Stufe des Hamburgischen Reisekostengesetzes gewährt. Für Auslandsreisen von mehr als 30 Tagen Dauer kann ein Aufstockungsstipendium des DAAD bis zu zwölf Monaten beantragt werden.

Antragstellung

Anträge sind zu richten an die Universitätsverwaltung, Abteilung für Forschung und Wissenschaftsförderung, Moorweidenstr. 18, 20148 Hamburg (Zimmer 318, Nicole Nitschke). Hier erhalten Sie Antragsunterlagen (auch unter www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/4/41/stip_foerd.html) und Informationen. Sprechstunde ist dienstags bis freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Antragsformular (Beachten Sie die Antragshinweise!)
- Angaben zu den Einkommensverhältnissen mit erforderlichen Nachweisen (Berechnungsbogen –B–)
- für Abschlussstipendien muss durch den Arbeitsvertrag das Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen werden
- bei Fächerwechsel oder ausländischem Hochschulabschluss der Nachweis der Zulassung zur Promotion
- Immatrikulationsbescheinigung (erst im Falle einer Bewilligung)
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopien von Zeugnissen (Hochschulabschlusszeugnis, Zwischenprüfung, Vordiplom)
- Darstellung des Promotionsvorhabens, Zielsetzung und Vorarbeiten, Arbeits- und Zeitplan
- Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (Professor/in, Privatdozent/in)

Anträge auf **Verlängerung** des Grundstipendiums sind an die Ausschreibungsfristen gebunden und müssen einen Arbeitsbericht und -plan sowie zwei Gutachten enthalten.

Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden von den zuständigen Fachbereichsausschüssen für die Nachwuchsförderung geprüft. Jeder Ausschuss gibt in einer Prioritätenliste seine Stellungnahme zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern und deren Projekten ab. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft schließlich der Zentrale Ausschuss für die Nachwuchsförderung (ZANF).

Erfolgsaussichten

Jährlich werden insgesamt etwa 140 Stipendien beantragt und 40 neu vergeben, hinzukommen ca. 30 bewilligte Verlängerungen.

Ausschluss der Förderung

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

- bereits promoviert worden ist,
- für dasselbe Vorhaben eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
- sich in einem Ausbildungsgang befindet (z.B. Referendariat).

Lesen Sie bitte **vor** Antragstellung das folgende Gesetz und die Verordnung dazu durch, und fragen Sie in besonderen Fällen vorher nach.

Hamburgisches Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (HmbNFG)

Vom 7. November 1984

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225

Zuletzt geändert am 28. Januar 2003¹

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 12

§ 1

Zweck der Förderung

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der im Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Stipendien und Sonderzuwendungen (Förderungsleistungen) an besonders qualifizierte Nachwuchskräfte gewährt. Ziel ist, insbesondere den Anteil des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses mindestens entsprechend seinem Anteil an den Absolventinnen der jeweiligen Hochschulen zu erhöhen.

(2) Bei der Gewährung der Förderungsleistungen sollen Fachgebiete, in denen ein besonderer Bedarf an wissenschaftlichem und künstlerischem Nachwuchs besteht, und Forschungsschwerpunkte angemessen berücksichtigt werden.

(3) Es werden folgende Vorhaben gefördert:

1. die Vorbereitung auf die Promotion, insbesondere die Anfertigung der Dissertation,
2. die Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens.

§ 2

Förderung von Vorhaben

(1) Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium (§ 3) erhalten, wenn das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt.

(2) Wer ein Studium an einer Kunsthochschule abgeschlossen hat, kann zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens ein Grundstipendium (§ 3 Abs. 3) erhalten, wenn das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten läßt.

§ 3

Stipendium

(1) Ein Stipendium wird entweder als Abschlußstipendium oder als Grundstipendium gewährt.

(2) Ein Abschlußstipendium kann erhalten, wer

1. sich auf die Promotion so weit vorbereitet hat, daß ein Abschluß mit einem über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis in der Förderungszeit zu erwarten ist, und

¹ Diese Änderung trat rückwirkend am 1. Oktober 2002 in Kraft.

2. als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter längstens vier Jahre in einer staatlichen Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt war; der Beschäftigung als akademische Mitarbeiterin oder als akademischer Mitarbeiter steht gleich eine Tätigkeit mit entsprechender Aufgabenstellung und Zielsetzung bei einer wissenschaftlichen Einrichtung in Hamburg, die in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Der Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 kann in besonders begründeten Einzelfällen aus familiären Gründen um maximal weitere drei Jahre verlängert werden. Die Förderung soll unmittelbar an die Berufstätigkeit beziehungsweise die Beurlaubung von der Berufstätigkeit anschließen.

(3) Ein Grundstipendium kann erhalten, wer weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweist. Die Förderung soll spätestens ein Jahr nach Abschluß des Hochschulstudiums beginnen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung aus familiären Gründen bis maximal drei Jahre nach Abschluß des Studiums begonnen werden.

Wird nach Abschluß des Hochschulstudiums eine für den Ausbildungsgang notwendige praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst angetreten und soll das Vorhaben unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsganges durchgeführt werden, so soll die Förderung spätestens ein Jahr nach dem Abschluß des Ausbildungsganges beginnen.

(4) Die Dauer der Förderung beträgt beim Grundstipendium bis zu zwei Jahren, beim Abschlußstipendium bis zu einem Jahr. Verzögert sich der Abschluß des Vorhabens durch Umstände, die bei der Gewährung des Stipendiums nicht vorzusehen waren und von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Dauer der Förderung beim Grundstipendium bis zu einem Jahr, beim Abschlußstipendium bis zu sechs Monaten verlängert werden.

(5) Bei einer Bemessung des Stipendiums sind der Familienstand und das Einkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu berücksichtigen.

§ 4

Sonderzuwendungen

Sonderzuwendungen für Reisekosten und Sachkosten mit Ausnahme von Druckkosten können gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für das Vorhaben erforderlich sind und die Aufbringung dieser Kosten der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten nicht zuzumuten ist.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.

(2) Das Stipendium besteht aus

1. dem Grundbetrag in Höhe von 820 Euro monatlich und
2. dem Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 154 Euro monatlich, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

§ 6

Stellung der Stipendiaten

Die Stipendiaten haben während des Vorhabens an einer staatlichen Hochschule der Freien und Hansestadt Hamburg immatrikuliert zu sein. Die Betreuung muss durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten erfolgen.

§ 7

Ausschluß der Förderung

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller oder die Stipendiatin bzw. der Stipendiat

1. bereits promoviert worden ist,
2. für dasselbe Vorhaben eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
3. für ein anderes Vorhaben eine Förderung von öffentlichen Einrichtungen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
4. sich in einem Ausbildungsgang oder in einer beruflichen Einführung befindet, sofern diese Ausbildung nicht zum Zwecke und für die Dauer des Vorhabens unterbrochen ist,
5. eine Berufstätigkeit ausübt, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung zu vereinbarende Tätigkeit von geringem Umfang handelt.

§ 8

Zuständigkeit

(1) Die zuständige Behörde verteilt die Förderungsmittel auf die Hochschulen. Sie berücksichtigt dabei Größe, Aufgabenstellung und Entwicklungsstand der Hochschulen. Sie kann bestimmen, in welchem Umfang die Förderungsmittel zum einen für Abschlußstipendien, zum anderen für Grundstipendien vorzusehen sind.

(2) Die Gewährung der Förderungsleistungen obliegt den Hochschulen als staatliche Auftragsangelegenheit.

(3) Die Feststellung, ob im Einzelfall die Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und die Qualität des Vorhabens vorliegen, trifft eine an der Hochschule zu bildende Vergabekommission unter Beteiligung des zuständigen Fachbereichs.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Anrechnung des Einkommens auf das Stipendium,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderbetreuungszuschlages nach § 5 Absatz 2,
3. die Art und Höhe von Sonderzuwendungen nach § 4,
4. die Feststellung der Förderungsvoraussetzungen, die Dauer der Förderung und ihre Verlängerung, die Unterbrechung des Vorhabens und der Förderung,

5. den Umfang der mit der Förderung zu vereinbarenden Nebentätigkeiten,
6. das Verfahren bei Gewährung der Förderungsleistungen einschließlich der Einrichtung, der Zusammensetzung und der Aufgaben der Vergabekommission,
7. die Verpflichtung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, über Ausbildungs- und Berufstätigkeiten sowie über eigenes Einkommen sowie das seiner Ehegattin bzw. ihres Ehegatten Auskunft zu geben,
8. die Verpflichtung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und der Betreuerin bzw. des Betreuers, über das Erreichen der Förderungsziele zu berichten.

**Verordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes zur
Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen
Nachwuchses**

(Nachwuchsförderungsverordnung - HmbNFVO -)

Vom 15. Januar 1985

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29

Zuletzt geändert am

29. April 2003

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 98

Auf Grund von § 9 des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 mit der Änderung vom 28. Januar 2003 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984 Seite 225, 2003 Seite 12) wird verordnet:

§ 1

Antragsverfahren

(1) Die Stipendien werden hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Leistungen nach dem Gesetz und dieser Verordnung werden von der Hochschule nur auf Antrag gewährt. Die Hochschule ist dabei hinsichtlich der fachlichen Bewertung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und des Vorhabens an die Beschlüsse ihrer Vergabekommission gebunden. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die für die Gewährung des Stipendiums (§§ 8 und 9), die Berechnung seiner Höhe (§§ 2 und 5) und die Gewährung der Sonderzuwendungen (§ 3) erforderlichen Angaben zu machen und durch Belege nachzuweisen. Veränderungen gegenüber den bisherigen Angaben sind der Hochschulverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu belegen.

§ 2

Kinderbetreuungszuschlag

(1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält einen Kinderbetreuungszuschlag, wenn

1. sie bzw. er und die Ehegattin bzw. der Ehegatte mindestens ein Kind zu versorgen haben und die Ehegattin bzw. der Ehegatte nicht erwerbstätig ist,
2. sie bzw. er als Alleinstehende bzw. Alleinstehender mindestens ein Kind zu versorgen hat.

(2) Als Kinder werden die in § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 7), in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Personen berücksichtigt.

§ 3

Sonderzuwendungen

(1) Sonderzuwendungen für Sachmittel und Reisekosten im Inland sollen eine Gesamthöhe von 1023 Euro während der Förderungsdauer nicht überschreiten.

(2) Reisekosten umfassen Fahrkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind bei Reisen im Inland nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz in der Fassung vom 21. Mai 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 111), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Reisekosten im Inland können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten pauschaliert werden, bei Reisen ins Ausland und im Ausland sollen sie pauschaliert werden.

§ 4

Nebentätigkeit

Als mit der Förderung zu vereinbarende Nebentätigkeit im Sinne von § 7 Nummer 5 des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses gilt eine Tätigkeit bis zu vier Wochenstunden.

§ 5

Anrechnung von Einkommen

(1) Einkünfte aus zulässiger Nebentätigkeit werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts (Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes) werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das zu versteuernde Einkommen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten nach Abzug der Einkommen- und Kirchensteuer bei Ledigen einen Betrag von 7669 Euro, bei Verheirateten von 12271 Euro jährlich übersteigt. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Für jedes Kind werden dem Einkommensfreibetrag 1023 Euro pro Jahr hinzugerechnet.

(3) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesem Gesetz, werden Einkünfte nach Absatz 2 nur bei dem Stipendiaten angerechnet, der die Einkünfte erzielt.

(4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 51 Euro führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

(5) Von der Anrechnung des Einkommens ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde.

(6) Der sich aus der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 51 Euro wird ein Stipendium nicht gewährt.

§ 6

Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission entscheidet über die Förderungswürdigkeit bei Anträgen auf Stipendien und Sonderzuwendungen; sie legt die Förderungsdauer fest. Bei Stipendienanträgen ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Fachbereichs einzuholen, dem das Vorhaben zuzuordnen ist; bei mehreren Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ist vom Fachbereich deren Rangfolge zu bestimmen.

(2) Der Vergabekommission gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
3. ein studentisches Mitglied.

Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Satz 1 Nummer 1.

(3) Die Mitglieder der Vergabekommission und mindestens je ein stellvertretendes Mitglied werden vom Hochschulsenat gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds nach Absatz 2 Nummer 3 ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt für die Stellvertretung.

(5) Die Vergabekommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter zwei Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

§ 7

Dauer der Förderung

(1) Stipendien werden grundsätzlich für ein Jahr gewährt. Ein Stipendium kann für eine kürzere Zeit gewährt werden, wenn der Förderungszweck in dieser Zeit erreicht werden kann.

(2) Ein Stipendium endet mit Ablauf des Monats,

1. in dem die mündliche Doktorprüfung stattgefunden hat,
2. in dem das künstlerische Entwicklungsvorhaben beendet worden ist,
3. der dem Monat vorangeht, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine unzulässige Nebentätigkeit aufgenommen hat.

Im übrigen endet es mit Ablauf des Förderungszeitraumes.

§ 8

Erstmalige Gewährung des Stipendiums

(1) Bei Anträgen auf Grundstipendien hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die persönliche Befähigung darzulegen und das Vorhaben inhaltlich und zeitlich zu erläutern; dem Antrag ist ein Arbeitsplan beizufügen. Hierzu ist im Gutachten nach Absatz 3 Stellung zu nehmen.

(2) Bei Anträgen auf Abschlußstipendien hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die in Absatz 1 genannten Nachweise zu erbringen sowie im Arbeitsplan den Stand des Vorhabens und die Aussichten darzulegen, das Vorhaben inner-

halb des beantragten Förderungszeitraums abzuschließen. Die Angaben im Arbeitsplan sind im Gutachten nach Absatz 3 zu bestätigen.

(3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor oder eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent haben gutachtlich zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des beantragten Stipendiums (Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers, Qualität des Vorhabens) vorliegen.

§ 9

Verlängerung des Stipendiums

(1) Auf Antrag kann ein Stipendium verlängert werden.

(2) Für die Entscheidung über eine Verlängerung hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat einen Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit sowie ein Arbeits- und Zeitplan für die beantragte Verlängerung ergeben. Zu dem Arbeitsbericht ist durch Gutachten Stellung zu nehmen; hierbei sind die bisher von der Stipendiatin bzw. vom Stipendiaten erbrachten Leistungen zu bewerten.

(3) Ein Stipendium darf erst verlängert werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 vorgelegt haben.

(4) Anträge auf Verlängerung des Stipendiums in den besonderen Fällen nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes sind zusätzlich zu begründen. Solche Verlängerungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor oder eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent übereinstimmend erklären, dass das Vorhaben innerhalb der beantragten Verlängerung abgeschlossen werden wird.

§ 10

Unterbrechung

(1) Unterbricht die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Vorhaben, sind die Zahlungen vom Beginn der Unterbrechung an einzustellen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder eines anderen wichtigen, von der Stipendiatin bzw. vom Stipendiaten nicht zu vertretenden Grundes können die Zahlungen bis zum Ende des auf den Beginn der Unterbrechung folgenden Monats gewährt werden.

(2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat die Unterbrechung und deren Ende der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Zeigt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Ende der Unterbrechung innerhalb des Förderungszeitraumes an, werden die Zahlungen bis zum Ende des Stipendiums gewährt.

(3) Das Stipendium ist um die Zeit der Unterbrechung zu verlängern, wenn diese nicht länger als drei Monate gedauert hat. Im übrigen kann das Stipendium um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden.

(4) Begründet die Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das Vorhaben innerhalb der verbleibenden gesetzlichen Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, ist über die Verlängerung des Stipendiums im Verfahren nach § 9 zu entscheiden.

§ 11

Abschlußbericht

(1) Nach Beendigung des Stipendiums teilt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Vergabekommission mit, dass die Dissertation eingereicht oder das künstlerische Entwicklungsvorhaben abgeschlossen wurde.

(2) Kann die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Dissertation nicht einreichen oder ist das künstlerische Entwicklungsvorhaben nicht abgeschlossen, legt sie bzw. er die Gründe hierfür dar und äußert sich zu dem beabsichtigten Fortgang der Arbeiten. Ferner berichtet die Stipendiatin bzw. der Stipendiat bis zur Einreichung der Dissertation oder bis zum Abschluß des künstlerischen Entwicklungsvorhabens, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Stipendiums der Hochschule jährlich zu einem bestimmten Termin schriftlich über den Stand der Arbeiten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Vorhabens hat jeweils hierzu Stellung zu nehmen.

Graduiertenkollegs der DFG

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert ca. 300 Graduiertenkollegs an sämtlichen deutschen Hochschulen. "Graduiertenkollegs sind befristete Einrichtungen der Hochschulen zur Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses. DoktorandInnen erhalten in Graduiertenkollegs die Möglichkeit, ihre Arbeit im Rahmen eines koordinierten, von mehreren Hochschullehrern getragenen Forschungsprogramms durchzuführen. Sie werden dadurch in die Forschungsarbeit der beteiligten Einrichtungen einbezogen. Ein Studienprogramm soll die individuellen Spezialisierungen der KollegiatInnen ergänzen und verbreitern sowie deren Kooperation strukturieren. Eine interdisziplinäre Ausrichtung des Forschungs- und Studienprogramms ist erwünscht." (aus der Internetseite der DFG zu Graduiertenkollegs).

Im Rahmen von Graduiertenkollegs werden in der Regel zehn bis 15 Promovierende und ein bis zwei Postdoktorand(inn)en gefördert. Über die Aufnahme entscheidet das Kolleg.

Das Promotionsstipendium beträgt mindestens EUR 921,- monatlich zuzüglich eines Sachkostenzuschusses von EUR 103,- monatlich; bei bestimmten Voraussetzungen sind Familien- und Kinderbetreuungszuschläge von EUR 154,- bis 256,- erhältlich.

Zu den Zielen der Graduiertenkollegs gehören Interdisziplinarität und Mobilität. Stipendien werden deshalb bundesweit ausgeschrieben. Ein Verzeichnis aller Kollegs sowie sämtliche Informationen zum Thema sind im Internet erhältlich unter **www.dfg.de**.

Graduiertenkollegs an der Universität Hamburg:

An der Universität Hamburg gibt es derzeit zehn Graduiertenkollegs an sechs Fachbereichen. Anschriften und Veranstaltungen finden Sie im Vorlesungsverzeichnis und im Internet unter **www.uni-hamburg.de**:

Fachbereich Rechtswissenschaft:

Recht und Ökonomik: Neue Formen privatwirtschaftlicher Kooperation und zivilrechtlicher Haftung

Sprecher: Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer, Institut für Recht und Ökonomik,
www2.jura.uni-hamburg.de/le/Gradkoll/index.htm

Fachbereich Medizin:

Molekulare Endokrinologie - Molekularer Stoffwechsel

Sprecher: Prof. Dr. Hans-Joachim Seitz, Institut für Biochemie und Molekularbiologie III,
www.uke.uni-hamburg.de/forschung/grk336/

Neurale Signaltransduktion und deren pathologische Störungen

Sprecherin: Prof. Dr. Melitta Schachner-Camartin, Zentrum für Molekulare Neurobiologie (ZMNH),
www.uke.uni-hamburg.de/forschung/grk255/

Fachbereich Erziehungswissenschaft:

Bildungsgangforschung

Sprecher: Prof. Dr. Meinert A. Meyer, Institut für Schulpädagogik und Pädagogische Psychologie,

www2.erzwiss.uni-hamburg.de/forschung/gradkoll.htm

Fachbereich Mathematik:

Erhaltungsprinzipien in der Modellierung und Simulation mariner, atmosphärischer und technischer Systeme

Sprecher: Prof. Dr. Jens Struckmeier, Institut für Angewandte Mathematik,

www.math.uni-hamburg.de/spag/gradkoll/

Fachbereich Physik:

Felder und lokalisierte Atome – Atome und lokalisierte Felder: Spektroskopie an lokalisierten atomaren Systemen

Sprecher: Prof. Dr. Günter Huber, Institut für Laser-Physik,

www.physnet.uni-hamburg.de/GrK/Felder_u_lokalisierte_Atome/

Physik nanostrukturierter Festkörper

Sprecher: Prof. Dr. Wolfgang Hansen, Institut für Angewandte Physik,

www.physnet.uni-hamburg.de/hp/gk_nano/index.htm

Zukünftige Entwicklungen in der Teilchenphysik

Sprecher: Prof. Dr. Joachim Bartels, II. Institut für Theoretische Physik,

www.desy.de/uni-th/gradkoll.html

Fachbereich Chemie:

Design und Charakterisierung funktionalisierter Materialien

Sprecherin: Prof. Dr. Barbara Albert, Institut für Anorganische und Angewandte Chemie,

www.chemie.uni-hamburg.de/ac/egs/

Glycoconjugate: Darstellung, Analyse, Struktur und Funktion

Sprecher: Prof. Dr. Bernd Meyer, Institut für Organische Chemie,

sgi1.chemie.uni-hamburg.de/graduierntenkolleg.html

International Max Planck Research Schools

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat die Max-Planck-Gesellschaft im Jahr 2000 die ersten so genannten International Max Planck Research Schools (IMPRS) eingerichtet. Diese bieten besonders begabten jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland und dem Ausland die Möglichkeit, im Rahmen einer strukturierten Ausbildung unter exzellenten Forschungsbedingungen zu promovieren. Die IMPRS verfügen über einige Stipendien, die regelmäßig ausgeschrieben werden.

Die Universität Hamburg ist an zwei Research Schools beteiligt:

International Max Planck Research School on Earth System Modelling

Sprecher: Prof. Dr. Guy Brasseur, Max-Planck-Institut für Meteorologie,

www.earthsystemschool.mpg.de

International Max Planck Research School for Maritime Affairs

Sprecher: Prof. Dr. Jürgen Basedow, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
www.mpipriv-hh.mpg.de

Promotionsförderung der Begabtenförderungswerke

Die Begabtenförderungswerke der politischen Parteien, der christlichen Konfessionen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Wirtschaft bewilligen Promotionsstipendien nach eigenen Kriterien, denen jedoch einheitliche Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zugrunde liegen.

"Die Förderung über die elf 'Werke' dient zwei Zielen: auf der einen Seite dem Nutzen der Gesellschaft, die auf die Kreativität und Leistungsbereitschaft der herausragenden Begabungen angewiesen ist; auf der anderen Seite der individuellen Entwicklung und Entfaltung. Für das BMBF hat die Förderung besonders begabter Nachwuchswissenschaftler einen hohen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Rang" (siehe www.bmbf.de).

Das nicht rückzahlbare Stipendium von bis zu 3 Jahren Dauer beträgt circa EUR 920,- monatlich, die Forschungs- bzw. Sachkostenpauschale EUR 100,- monatlich; bei bestimmten Voraussetzungen können Familien- bzw. Kinderbetreuungszuschläge gezahlt und notwendige Auslandsaufenthalte bezuschusst werden.

Nähere Informationen geben die einzelnen Stiftungen, bei denen auch die Bewerbungsunterlagen anzufordern sind. In der Regel gibt es zwei Bewerbungstermine pro Jahr.

Anschriften (siehe auch Vorlesungsverzeichnis der Universität Hamburg unter "Fördereinrichtungen"):

Cusanuswerk-Bischöfliche Studienförderung

Baumschulallee 5
53115 Bonn
Tel.: 0228/98384-34

www.cusanuswerk.de

Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst

Iserlohner Str.25
58239 Schwerte
Tel.: 02304/755-215

www.evstudienwerk.de

Friedrich-Ebert-Stiftung

Abt. Studienförderung
Godesberger Allee 149
53175 Bonn
Tel.: 0228/883-0

www.fes.de

Friedrich-Naumann-Stiftung

Begabtenförderung
Alt-Nowawes 67
14482 Potsdam-Babelsberg
Tel.: 0331/7019-349
www.fnst.de

Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Lazarettstrasse 33
80636 München
Tel.: 089/1258-302
www.hss.de

Hans-Böckler-Stiftung

Bertha-von-Suttner-Platz 1
40227 Düsseldorf
Tel: 0211/7778-145
www.boeckler.de

Heinrich-Böll-Stiftung / Studienwerk

Rosenthalerstr.40/41
10178 Berlin
Tel.: 030/28534-400
www.boell.de

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Begabtenförderung
Postfach 1420
53732 Sankt Augustin
Tel.: 02241/246-477
www.kas.de

Rosa-Luxemburg-Stiftung / Studienwerk

Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin
Tel.: 030/29784223
www.rosaluxemburgstiftung.de

Stiftung der Deutschen Wirtschaft - Studienförderwerk Klaus Murmann

Haus der Deutschen Wirtschaft
11054 Berlin
Tel.: 030/2033-1503
www.sdw.org

Studienstiftung des deutschen Volkes e.V.

Mirbachstraße 7
53173 Bonn
Tel.: 0228/82096-82
www.studienstiftung.de

Promotionsstipendien im Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft

Im Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft sind mehrere Stiftungen zusammengeschlossen. Gefördert werden Promotionen in Naturwissenschaften/Technik, Medizin/Biowissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und den Geisteswissenschaften.

Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft

Barkhovenallee 1

45239 Essen

Tel.: 0201/8401-0

www.stiferverband.org

Frauenförderung

Zur Frauenförderung gibt es die Broschüre:

Forschungsförderung: Informationen für Wissenschaftlerinnen an Hamburger Hochschulen, Hrsg. Arbeitsstelle Frauenförderung der Universität Hamburg, Hamburg ⁵2002.

Eine Netzaufgabe befindet sich unter

www.uni-hamburg.de/PSV/PR/Frauen/index.html.

Weitere Auskünfte bei:

Arbeitsstelle Frauenförderung

Moorweidenstr.18

20148 Hamburg

Tel. 040/42838-2507

Email: frauenfoerderung@uni-hamburg.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Auslandsstipendien

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) vergibt Auslandsstipendien an Studierende, Graduierte und Promovierte mit deutscher Staatsangehörigkeit:

- für Ergänzungs-, Vertiefungs- und Aufbaustudien sowie Forschungsaufenthalte (z. B. zur Vorbereitung einer Dissertation),
- Jahres- und Kurzstipendien für Doktorand(inn)en (in Ausnahmefällen kann auch eine Promotion an einer ausländischen Hochschule gefördert werden),
- Aufstockungsstipendien für einen maximal 12-monatigen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Hamburger Graduiertenstipendiums.

Leistungen:

- monatlich eine dem Gastland angepasste Stipendienrate (zwischen EUR 715,- und 1.890,-)
- eine monatliche Pauschale von circa EUR 100,- für Forschungs- und Kongresskosten

- einmaliger Reisekostenzuschuss und Studiengebühren

Informationen:

Akademisches Auslandsamt
Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 36
20148 Hamburg
Tel. 040/42838-3306
Email: hau@uni-hamburg.de

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 10.00 bis 12.00, Mittwoch 14.00 bis 15.00,
dort ist der jährlich erscheinende Stipendienführer des DAAD erhältlich.

*Internet: **www.daad.de***

Stipendien für ausländische Studierende und Promovierende

Daneben fördert der DAAD auch ausländische Graduierte durch die Vergabe von Stipendien zur Ermöglichung einer Promotion in Deutschland. Informationen zu den Bewerbungsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen und Stipendienleistungen der einzelnen Förderprogramme finden sich unter

www.daad.de/deutschland/de/2.4.1.html

Ferner bietet der DAAD auch eine detaillierte Auflistung anderer Förderungsträger, die unter

www.daad.de/deutschland/de/2.4.4.html

abrufbar ist.

Online-Recherche: Hamburger Informationen zur Forschungs- und Nachwuchsförderung

Unter der Internet-Adresse

www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/4/41/informationen.html

bzw. **www.uni-hamburg.de/foerderung** sind aktuelle Ausschreibungen verschiedener Einrichtungen zur Forschungs- und Nachwuchsförderung zu finden. Außerdem wurde eine Auswahl von Fördermöglichkeiten und -institutionen sowie von Universitäten, die über umfangreiche Informationsangebote (Verzeichnisse von Stiftungen etc. finden sich unter der Rubrik "alternative Informationssysteme") verfügen, zusammengestellt.

Es besteht die Möglichkeit, einen [E-Mail-Newsletter](#) zu abonnieren, der über jeden neuen Eintrag auf den Forschungsförderseiten informiert.

Literaturhinweise

Forschungsförderung: Informationen für Wissenschaftlerinnen an Hamburger Hochschulen, Hrsg. Arbeitsstelle Frauenförderung der Universität Hamburg, Hamburg ⁵2002 (Anschrift s.o.)

Herrmann, Dieter, Spath, Christian, Forschungshandbuch: Förderprogramme und Förderinstitutionen für Wissenschaft und Forschung, Ausgabe 2003/2004, Lampertheim ⁷2003 [*Empfehlung!*]

Handbuch der Wissenschaftspreise und Forschungsstipendien einschließlich Innovations- und Erfinderpreise, Ausgabe 2000/2001, Hrsg. Dieter Herrmann, Lampertheim ³2002

Herrmann, Dieter, So finanziere ich mein Hochschulstudium: Stipendien, Förderprogramme, Unterstützungsmöglichkeiten, Frankfurt a. M.: Eichborn, 1999

Ihlefeld-Bolesch, Heli, Krickau-Richter, Lieselotte, Messerig-Funk, Birgit, Frauenförderprogramme, Bonn: Economica Verl., 1994

Maecenata Stiftungsführer 2000, Berlin: Maecenata Verl., ⁴2000

Maecenata Stipendienführer 2000, Berlin: Maecenata Verl., 2000

Mitteilungen aus Wissenschaft und Forschung, Hrsg. Universität Hamburg (monatlicher Versand an alle Institute und Seminare der Universität Hamburg, Abonnement des Internet-Newsletters gleichen Inhalts unter www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-2/4/41/newsletter.html)

Siewert, Horst H., Studieren mit Stipendien: Deutschland - weltweit, Freiburg i. Br.: Interconnections, 1999

Studium, Forschung, Lehre im Ausland - Forschungsmöglichkeiten für Deutsche, Hrsg. Deutscher Akademischer Austauschdienst, Bonn 1997 (ff.)

Verzeichnis der Deutschen Stiftungen, Hrsg. Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V., Darmstadt: Hoppenstedt, ³1997

Förderkartei Konstanz: Informationen zur Forschungsförderung durch Dritte an Hochschulen - Programme, Anschriften, Stichwörter, Hrsg. Universität Konstanz, Dr. Harald Röhl, Fach M 639, 78457 Konstanz, Tel. 07531-882686, Email: harald.roehl@uni-konstanz.de (Ziel der Förderkartei, die jährlich in aktualisierter Auflage erscheint, ist es, bei der Suche nach Finanzierungsquellen zur Forschungsförderung behilflich zu sein. Die Förderkartei dient als Hilfsmittel für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beliebiger Fachrichtungen; berücksichtigt werden auch Promotions- und Weiterbildungsstipendien. Benutzte Quellen: Jahres- und Tätigkeitsberichte der Förderorganisationen, insbesondere die jährlichen Berichte der DFG, der Alexander von Humboldt- und der VW-Stiftung, der Ratgeber des BMBF. Als Druckversion und Diskette erhältlich. *Eine Disketten-Version von 1998 ist in der Abteilung 4 vorhanden.*)

Notizen

Notizen

Impressum

Herausgeber: Universität Hamburg /
Abteilung für Forschung und
Wissenschaftsförderung

Redaktion: Nicole Nitschke

Druck: Universität Hamburg / Print & Mail

Stand: Februar 2004
(aktualisierte Auflage)